



Strategie zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes 2019–2023

a) Globale Herausforderung

Die Angriffe auf das Kulturerbe in den letzten Jahren gelten als die schwerwiegendsten seit dem Zweiten Weltkrieg. Sie betreffen sowohl bewegliche als auch unbewegliche Kulturgüter, das immaterielle Kulturerbe, Archive, das dokumentarische Kulturerbe und kulturelle Rechte. Gründe dafür sind bewaffnete Konflikte sowie natur- oder menschenverursachte Katastrophen.

Bei bewaffneten Konflikten ist die Zerstörung von Kulturerbe kein Kollateralschaden mehr. Kulturgüter werden vorsätzlich angegriffen und stellen taktische Angriffsziele dar. Die Angriffe sind Teil von Strategien zur kurzfristigen Verfolgung und Einschüchterung der Bevölkerung und zur langfristigen Zerstörung der Vielfalt an Identitäten und des sozialen Gefüges. Der illegale Handel mit Kulturgütern kann zur Finanzierung bewaffneter und terroristischer Gruppierungen und damit zur Verschärfung von Konflikten beitragen. Dabei besteht das Risiko, dass der legale Kulturgütermarkt unterminiert wird. Angesichts dieser Umstände rücken der Schutz des Kulturerbes und der Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern auf internationaler Ebene vermehrt in den Vordergrund.

Naturkatastrophen stellen weltweit seit jeher eine Bedrohung für die Erhaltung des Kulturerbes dar. Im Verlauf der letzten Jahre haben Wetterextreme im Zusammenhang mit dem Klimawandel jedoch in besorgniserregender Masse zugenommen und erfordern ein gemeinsames Entgegenreten.

Der Schutz des Kulturerbes betrifft auch den Zeitraum nach Konflikten oder Katastrophen. Die Wichtigkeit der Kultur für die Resilienz der Bevölkerung wird immer mehr anerkannt. Der respektvolle Wiederaufbau von Kulturerbestätten, die Rückgabe von Kulturgütern und die Ausübung kultureller Praktiken können nicht nur zur Wahrung des kollektiven Gedächtnisses, sondern auch zum Wiederfinden der Identität und zur sozialen Aussöhnung beitragen.

Die zunehmende Gefährdung des Kulturerbes mobilisiert die internationale Gemeinschaft, was sich in einer Zunahme der Initiativen äussert. Das Thema steht im Zentrum der Debatten von multilateralen Gremien wie dem Sicherheitsrat und dem Menschenrechtsrat der UNO, der UNESCO, dem ICCROM, der OSZE, dem UNISDR (namentlich über das Sendai-Rahmenwerk), der Europäischen Union, des IKRK und des Internationalen Strafgerichtshofs.

Weitere Initiativen wurden ausserdem von Staaten lanciert. So führte beispielsweise Italien das Konzept der «Kultur-Blauhelme» ein und Frankreich und die Vereinigten Arabischen Emirate lancierten die Internationale Allianz zum Schutz des Kulturerbes in Konfliktgebieten (ALIPH). Neben den internationalen Organisationen und den Staaten wurde durch die Thematisierung der Problematik in den Medien auch die breite Öffentlichkeit sensibilisiert.

Ein zentraler Grundsatz ist dabei die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft und der Staaten, sich aktiv für die Erhaltung des Kulturerbes der Menschheit einzusetzen und öffentliche sowie private Einrichtungen zur Mitarbeit zu bewegen. Dieser Verantwortung will sich die Schweiz im Sinne ihrer humanitären Tradition und ihrer kulturellen Vielfalt stellen, indem sie sich auf nationaler und internationaler Ebene aktiv und solidarisch engagiert. Die vorliegende Strategie definiert die Positionierung und die Handlungsfelder der Schweiz in diesem Bereich.

b) Stärken und Ressourcen der Schweiz

Die Schweiz verfügt im Bereich des Schutzes von gefährdetem Kulturerbe über beachtliche Stärken. Ihre rechtliche und technische Expertise ist weithin anerkannt. Ihre Politiken zur Erhaltung des Kulturerbes gelten als vorbildlich. Ihre Gesetzgebung zum Kulturgüterschutz (Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen, SR 520.3) und zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern (Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer, SR 444.1) ist eine der fortschrittlichsten. Auf internationaler Ebene hat sie sich durch ihre Neutralität und Stabilität und durch die Transparenz ihrer Institutionen den Ruf einer zuverlässigen Partnerin geschaffen.

Die Schweiz ist das erste Land, das eine gesetzliche Grundlage für die vorübergehende Aufnahme von bedrohten Kulturgütern aus dem Ausland schuf (System von Bergungsorten). Dieses Vorgehen ist in der Vergangenheit verankert: Die Schweiz hat bereits zweimal gefährdete Kulturgüter beherbergt. Während des spanischen Bürgerkriegs wurden Werke des Museo del Prado in Madrid vorübergehend im Musée d'art et d'histoire in Genf aufgenommen (1939). Kulturgüter aus Afghanistan wurden im Afghanistan-Museum in Bubendorf untergebracht (2000–2006) und konnten anschliessend an das Nationalmuseum in Kabul zurückgegeben werden.

Im Rahmen seiner Aussenpolitik unterstützt der Bund seit vielen Jahren punktuell konkrete Projekte zum Erhalt und Wiederaufbau von Kulturerbestätten (Jemen, Afghanistan, Myanmar, Mali). Er beteiligt sich regelmässig an den Sensibilisierungskampagnen der UNESCO zu den Kulturübereinkommen und setzt sich für deren Umsetzung ein.

Darüber hinaus setzt sich der Bund für den Erhalt von gefährdeten Archiven und Dokumenten ein, die in Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen oder Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht stehen (Marshallinseln). Solche Akten können zur Aufarbeitung der Vergangenheit und zum Kampf gegen die Straflosigkeit dienen.

Auf internationaler Ebene finden zurzeit wichtige Bestrebungen zur Verknüpfung der kulturellen Anliegen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte statt. In diesen Bereichen ist die Schweiz führend.

c) Strategische Vision

Der Bund setzt sich für den Schutz des gefährdeten Kulturerbes ein. Er stellt Know-how und Erfahrung in seinen Fachgebieten der internationalen Gemeinschaft zur Verfügung. Er stärkt so seinen Ruf als zuverlässiger und solidarischer Partner.

Diese strategische Vision beruht auf den Inhalten des Artikels 54 der Bundesverfassung, welcher den Beitrag des Bundes zur Förderung der Demokratie und zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker als aussenpolitische Ziele festhält. Sie steht in Einklang mit den Prioritäten Frieden und Sicherheit des Schweizer UNO-Engagements 2012–2022 sowie mit der Bereitschaft des Bundes, an der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mitzuwirken. Sie stützt sich des Weiteren auf die Grundsätze von Artikel 61, Artikel 69 Absatz 2 sowie Artikel 78 der Bundesverfassung, die den Schutz von Kulturgütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte, Katastrophen und Notlagen sowie den Schutz von Gütern im öffentlichen Interesse vorsehen. Sie basiert auf der Kulturbotschaft 2016–2020, welche die Valorisierung und Ausweitung der institutionellen internationalen Zusammenarbeit als strategischen Schwerpunkt der Kulturpolitik des Bundes festhält.

Damit diese strategische Vision innerhalb des Bundes einheitlich umgesetzt werden kann, müssen ihre Schwerpunkte in die Planungsdokumente der Departemente und der zuständigen Einheiten der Bundesverwaltung einfliessen. Das Ziel ist eine gemeinsame Ausrichtung der Anstrengungen und die Nutzung von Synergien im Rahmen der bestehenden Ressourcen

(Whole-of-Government-Approach). Der Schutz des Kulturerbes ist vielschichtig und betrifft eine Vielzahl von Politiken. Das Thema fordert alle Departemente und betrifft direkt oder indirekt rund fünfzehn Bundesstellen.

Die strategische Vision umfasst drei Schwerpunkte:

1. Eine Vorbildfunktion im Bereich des Schutzes von gefährdetem Kulturerbe anstreben.
2. Der internationalen Gemeinschaft das Know-how und die Erfahrung der Schweiz zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes zur Verfügung stellen.
3. Sich in internationalen Gremien für den Schutz des gefährdeten Kulturerbes einsetzen.

Diese Schwerpunkte definieren die prioritären Handlungsbereiche, aus denen sich allgemeine Ziele und konkrete Massnahmen ableiten lassen. Die Schwerpunkte, Ziele und Massnahmen greifen auf die Expertise der Schweiz zurück, durch die auf internationaler Ebene ein echter Mehrwert beigesteuert werden kann. Sie haben das Ziel, die Ressourcen und Vorgehensweisen der Schweiz zum Schutz des bedrohten Kulturerbes hervorzuheben.

d) Schwerpunkt 1

Eine Vorbildfunktion im Bereich des Schutzes von gefährdetem Kulturerbe anstreben

Die Schweiz gilt im Bereich des Schutzes von gefährdeten Kulturgütern auf internationaler Ebene in vieler Hinsicht als vorbildlich (Gesetzgebung, technisches Know-how, Bergungsort usw.). Bei gewissen Aspekten können dennoch Verbesserungen angestrebt werden. Dazu gehört die Koordination zwischen den einzelnen Diensten der Bundesverwaltung sowie zwischen der Bundesverwaltung und den Kantonsverwaltungen, einschliesslich der Justizbehörden. Damit die Schweiz ihre internationale Glaubwürdigkeit bewahren kann, muss ihr Vorgehen in den Bereichen, in denen sie herausragen will, tadellos sein.

Im Sinne dieser Vorbildfunktion gilt es sicherzustellen, dass die Gesetze und die Praxis der Schweiz den internationalen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung tragen und gefährdeten Kulturgütern den breitestmöglichen Schutz bieten. So ist es beispielsweise grundlegend, dass der Bund den internationalen Gremien zum Schutz des bedrohten Kulturerbes trotz den Herausforderungen eines föderalen Systems klare und fundierte Auskünfte erteilen kann.

Eine Vorbildfunktion der Schweiz im Umgang mit gefährdetem Kulturerbe kann nur im Rahmen einer Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor angestrebt werden. Der Privatsektor setzt sich mit Initiativen wie «Responsible Art Market» bereits jetzt ein für eine Sensibilisierung der Akteure für die Sorgfaltspflicht und die Risiken im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Es ist jedoch unabdingbar, dass sich der Privatsektor (namentlich der Kunsthandel, Sammlerinnen und Sammler, Museen sowie Lagerhalter und Einlagerer von Kulturgütern) den staatlichen Anstrengungen vollumfänglich anschliesst, damit diese wirksam werden. Es ist Aufgabe des öffentlichen Sektors, im Hinblick auf diese Partnerschaft den Dialog mit dem Privatsektor aufzunehmen.

Die Teilnahme der Kantone an den Zielen, Schwerpunkten und Massnahmen der Strategie beruht auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung ihrer Zuständigkeiten.

Ziel 1: Der Bund hält einen fortschrittlichen Rechtsrahmen zum Schutz des Kulturerbes aufrecht

Massnahmen

- a) Sicherstellen, dass die nationale Gesetzgebung den relevanten Entwicklungen der internationalen Normen folgt.
- b) Regelmässig prüfen, ob eine Ratifizierung von relevanten und durch die Schweiz bisher nicht ratifizierten internationalen Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes angebracht ist.
- c) Das Netzwerk zum Schutz von Kulturgütern durch neue bilaterale Vereinbarungen über die Einfuhr und die Rückführung rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter erweitern (Umsetzung des *Übereinkommens von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut*).
- d) Den Begriff des Schutzes von gefährdetem Kulturerbe in relevante bilaterale Abkommen aufnehmen.

Ziel 2: Die Schweiz erfüllt die internationalen Anforderungen zum Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern

Massnahmen

- a) Den Prozess der Beschaffung relevanter Daten innerhalb der zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden überarbeiten, insbesondere für die Berichterstattung und Statistik.
- b) Eine bessere Übermittlung strafverfolgungsrelevanter Informationen zwischen den Partnerbehörden auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene anstreben, um die Straflosigkeit zu bekämpfen.
- c) Die aktive Teilnahme an internationalen Polizeioperationen aufrechterhalten, namentlich an jenen von Interpol und Europol.

Ziel 3: Der Bund arbeitet mit den Kantonen und dem Privatsektor zusammen

Massnahmen

- a) Eine Begleitung der Kantone vorsehen zur Erarbeitung und Umsetzung von Notfallplänen und Organisationsstrukturen für die Intervention bei natur- und menschenverursachten Katastrophen, insbesondere im Zusammenhang mit Kulturgüterschutzräumen und Depots.
- b) Ein Inventar der kantonalen Gesetze zum Antiquitätenhandel erstellen; dadurch sollen Lücken aufgedeckt und Best Practices erkannt werden, um die Kantone zu einer Verbesserung und nach Möglichkeit Vereinheitlichung der geltenden Regelungen anzuregen.
- c) Die Unternehmen, welche Kulturgüter einlagern oder treuhänderisch aufbewahren, sowie die Akteure des Kunstmarkts und die Kunstsammelnden dazu einladen, die Herkunft der Kulturgüter verstärkt zu überprüfen, Massnahmen zu ergreifen sowie Reglemente und Best Practices auszuarbeiten, um den illegalen Handel stärker zu bekämpfen.
- d) Die öffentlichen und privaten musealen Einrichtungen einladen, sich zur rechtmässigen Verwaltung ihrer Sammlungen an die Ethischen Richtlinien des ICOM zu halten.

- e) Die akademischen Institutionen einladen, ihre Forschungsarbeit zu vertiefen und Kapazitäten auszubauen.

e) Schwerpunkt 2

Der internationalen Gemeinschaft das Know-how und die Erfahrung der Schweiz zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes zur Verfügung stellen

Der Bund hat innovative Instrumente zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes entwickelt, namentlich durch die Umsetzung der zwei grundlegenden Übereinkommen in diesem Bereich, des *Haager Abkommens von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* und seiner beiden Protokolle sowie des *Übereinkommens von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut*. Um Effizienz und internationale Ausstrahlung zu steigern, sollen gemeinsame Expertise und Begleitung in diesen Fachgebieten zur Verfügung gestellt werden.

Das Ausführungsgesetz zum Haager Abkommen von 1954 (Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen) enthält wichtige Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern in der Schweiz. Dazu gehören das Erstellen eines Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, Sicherstellungsdokumentationen sowie das Mikروفilmarchiv des Bundes. Das Gesetz ermöglicht ausserdem die Aufnahme von Kulturgütern, die durch Konflikte oder natur- oder menschenverursachte Katastrophen gefährdet sind, in einem Bergungsort in der Schweiz (*Safe Haven*). Die Schweiz nimmt diesbezüglich eine Vorreiterrolle ein. Damit sie diesen Vorteil verwerten kann, sind jedoch gewisse Aspekte zur Umsetzung dieses Bergungsortes sowohl intern (Aktivierungsprozess) als auch extern (Schirmherrschaft der UNESCO, durch die koloniale Vergangenheit bedingte Vorbehalte gewisser Staaten) noch abzuklären.

Das Ausführungsgesetz zum Übereinkommen von 1970 (*Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer*) gilt auf internationaler Ebene als beispielhaft und das rechtliche und technische Know-how der Schweiz stösst generell auf grosse Anerkennung. Bei der Anwendung des Gesetzes wurden im Rahmen von Kontrollen an den Grenzen und in Zolllagern Falschdeklarationen sowie Verdachtsfälle auf Diebstahl und Plünderung von Kulturgütern festgestellt. In einigen Fällen wurden die Kulturgüter auf Anordnung einer Strafverfolgungsbehörde beschlagnahmt und dem Bund übergeben, der befugt ist, über ihre weitere Bestimmung zu entscheiden, insbesondere über die Rückführung ins Ursprungsland. Gemäss diesem Gesetz kann der Bund punktuelle Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung und zum Schutz von Kulturgütern gewähren.

Die Schweiz verfügt zudem über das nötige Fachwissen, um Wiederaufbau und Sanierung von Kulturerbestätten zu begleiten, welches durch Konflikte oder Katastrophen zerstört wurde. Die Erklärung von Davos zur Baukultur, die im Januar 2018 anlässlich eines informellen Treffens auf Einladung des Bundespräsidenten durch die Kulturministerinnen und Kulturminister Europas verabschiedet wurde, stellt einen in solchen Situationen zu konkretisierenden innovativen Beitrag dar. Das Konzept der Baukultur vereint die Bemühungen zur Erhaltung des Kulturerbes mit modernem Bauen und Wiederaufbauen, um zu einem Ergebnis zu kommen, das sowohl kulturelle als auch qualitative und gesellschaftliche Aspekte der gebauten Umwelt berücksichtigt.

Ziel 1: Der Bergungsort für gefährdete Kulturgüter ist einsatzbereit

Massnahmen

- a) Den Schweizer Bergungsort auf internationaler Ebene bekannt machen und auf die Vorteile und die Erfahrung der Schweiz hinweisen.
- b) An Initiativen zur internationalen Verbreitung des Konzepts der Bergungsorte und an deren Vernetzung unter der Schirmherrschaft der UNESCO mitarbeiten (mit dem Ziel, sich über die Aktivierung des Schweizer Bergungsortes zu verständigen).
- c) Ein Projekt für einen Bergungsort für digitale Kulturgüter sowie die Grundlagenforschung im Bereich digitale Daten entwickeln.

Ziel 2: Die Schweiz bietet der internationalen Gemeinschaft gemeinsame technische Expertise und finanzielle Unterstützung an

Massnahmen

- a) Die zur Umsetzung des Übereinkommens von 1970 vorgesehenen Finanzhilfen für die Erhaltung des beweglichen Kulturerbes (Kulturgütertransfersgesetz) prioritär Projekten und Institutionen gewähren, die sich für Erhaltung und Schutz gefährdeter Kulturgüter einsetzen.
- b) Drittstaaten und internationalen Organisationen Expertinnen und Experten zur Verfügung stellen aus den Fachgebieten der Schweiz wie der Wiederaufbau nach Konflikten oder Katastrophen oder die Ausbildung von Personen, die in Drittstaaten für den Kulturgüterschutz verantwortlich sind (Zivilschutzangehörige, Mitarbeitende kultureller Einrichtungen, militärisches Personal).
- c) Drittstaaten und internationalen Organisationen Publikationen der Schweiz im Bereich Kulturgüterschutz zur Verfügung stellen (Anleitungen, Richtlinien, Expertenberichte, Merkblätter).
- d) Den Austausch und die Weitergabe von Informationen sowie den Ausbau von Kompetenzen zum Wiederaufbau nach Konflikten durch die Stärkung einer hochwertigen Baukultur begünstigen.

f) Schwerpunkt 3

Sich in internationalen Gremien für den Schutz des gefährdeten Kulturerbes einsetzen

Die Schweiz setzt sich bereits heute auf internationaler Ebene für den Schutz des Kulturerbes ein. Es gilt jedoch, die Anstrengungen aufeinander abzustimmen, um eine grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

Die Schweiz ist regelmässig durch die zuständigen Departemente und Einheiten der Bundesverwaltung an internationalen Fachtreffen vertreten, namentlich an Treffen von Organisationen der UNO und der EU wie UNESCO, UNODC, EUROPOL sowie von zwischenstaatlichen Organisationen wie dem Europarat, INTERPOL, WZO, OSZE und ICCROM. Über die Fachorganisationen hinaus vertritt die Schweiz ihre Positionen zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes in den Organen der UNO.

Die betreffenden Einheiten definieren gemeinsam einen strategischen Zeitplan für den Einsatz in relevanten Führungsorganen. Sie stützen sich dabei auf die Ziele und Massnahmen der

vorliegenden Strategie. Die Positionierung trägt insbesondere zur Umsetzung der oben genannten strategischen Schwerpunkte 1 und 2 bei und hat das Ziel, die Schweiz als engagierte Akteurin für den Schutz des gefährdeten Kulturerbes zu etablieren.

Im Völkerrecht macht sich die Schweiz weiterhin stark für die universelle Anwendung und die Umsetzung der bestehenden internationalen Rechtsinstrumente, beispielsweise des Haager Abkommens von 1954 und seiner beiden Protokolle. Sie trägt zur Reflexion und zum politischen Dialog bei für die Stärkung der Kohärenz und die Erkennung von Lücken auf völkerrechtlicher Ebene.

Ziel 1: Die Schweiz ist in den relevanten internationalen Gremien vertreten

Massnahmen

- a) Eine systematische und koordinierte Vertretung der betreffenden Einheiten der Bundesverwaltung in den internationalen Gremien und Veranstaltungen sicherstellen.
- b) Zu einer internationalen Good Governance beitragen, indem sich die Schweiz strategisch um Einsitz in den Führungsorganen der relevanten internationalen Organisationen und Übereinkommen bewirbt.

Ziel 2: Die Schweiz trägt aktiv zur Stärkung, Umsetzung und universellen Anwendung der internationalen Rechtsinstrumente zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes bei

Massnahmen

- a) Zur universellen Ratifizierung der relevanten internationalen Rechtsinstrumente und zu ihrer Umsetzung auf nationaler Ebene ermutigen, insbesondere durch die Bestärkung der Anstrengungen der UNESCO und anderer wichtiger Akteure.
- b) Mit Organisationen zusammenarbeiten, die den Rechtsrahmen an politische Akteure, Streitkräfte, Sicherheitskräfte, bewaffnete Gruppierungen und andere betroffene Akteure vermitteln.

Ziel 3: Die Schweiz beteiligt sich an der Reflexion zum Völkerrecht im Bereich des Schutzes von gefährdetem Kulturerbe

Massnahmen

- a) Zur Nutzung von Synergien zwischen den einzelnen Rechtsinstrumenten und zur Analyse allfälliger Lücken beitragen, um diese in den entsprechenden internationalen Gremien zur Sprache zu bringen.
- b) Initiativen unterstützen, die zu einem klareren und zugänglicheren Rechtsrahmen beitragen.
- c) Zur globalen Reflexion über die kulturellen Rechte und deren Ausrichtung auf den Begriff des Schutzes von gefährdetem Kulturerbe beitragen.

g) Umsetzung

Ein Aktionsplan stellt die Umsetzung der vorliegenden Strategie sicher. Eine **interdepartementale Arbeitsgruppe** wird mit dem Follow-up des Aktionsplans und der Umsetzung der Strategie betraut. Die Arbeitsgruppe umfasst alle für den Schutz des gefährdeten Kulturerbes zuständigen Einheiten der Bundesverwaltung und wird durch das BAK (EDI) und die AIO (EDA) gemeinsam geleitet. Die Strategie will die Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung stärken und so für einen besseren Einsatz der verfügbaren Ressourcen sorgen. Die Kantone und die Partner der Zivilgesellschaft (z. B. ICA, ICOMOS, ICOM, VMS, VKMS, akademische Institutionen) können konsultiert und miteinbezogen werden.

Bei der Umsetzung der Strategie achten die involvierten Dienste besonders auf eine abgestimmte Kommunikation im In- und Ausland über die durchgeführten Tätigkeiten.

Schlussfolgerungen

Die vorliegende Strategie strebt eine aktive und solidarische Positionierung der Schweiz zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes an. Das Know-how und die Erfahrung der Schweiz in diesem Bereich sollen der internationalen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. So festigt die Strategie das Ansehen der Schweiz als engagierte und transparente Partnerin für den Schutz von gefährdetem Kulturerbe sowie in der Bekämpfung von illegalem Handel mit Kulturgütern und Terrorismusfinanzierung.

Die Strategie besteht aus drei Schwerpunkten: 1. Eine Vorbildfunktion der Schweiz im Bereich des Schutzes von gefährdetem Kulturerbe anstreben. 2. Der internationalen Gemeinschaft das Know-how und die Erfahrung der Schweiz zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes zur Verfügung stellen. 3. Sich in internationalen Gremien für den Schutz des gefährdeten Kulturerbes einsetzen.

Die Umsetzung der Strategie erfolgt anhand eines Aktionsplans unter der Federführung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe, die aus Vertreterinnen und Vertretern aller zuständigen Einheiten der Bundesverwaltung besteht und durch die AIO und das BAK gemeinsam geleitet wird.